



Karnevalsumzug in Röllfeld am 11.02.2024

Merkblatt des Veranstalters zur Sicherheit und zum reibungslosen Ablauf des Zuges

1. Vermeiden Sie Verunreinigungen der Straßen und Vorgärten im Bereich des Aufstellungsgebietes und entlang der Zugstrecke. Verpackungen aller Art bitte daheim entsorgen.
2. Zur Schonung der Umwelt und zur Abfallvermeidung dürfen keine Papierabfälle von Aktenvernichtern, Kartonagen und größere Mengen Konfetti usw. ausgeworfen werden.
3. Die Beschmutzung der Zuschauer durch Auswerfen von verschmutztem Material, oder Beschmieren der Zuschauer durch teilnehmende Fußgruppen, muss unbedingt vermieden werden. Dadurch sind bereits Unfälle mit größerem Personenschaden entstanden!
4. Das gezielte Bewerfen mit Wurfmaterial und Abschießen von Konfettikanonen, auf Zuschauer, in Wohnungsfenster und Verpflegungsstände ist ausdrücklich untersagt.
5. Zur Vermeidung von Unfällen ist es verboten, schwere und kantige Gegenstände (Bierdosen, Früchte, etc.) und gesundheitsgefährdendes Material (z.B. Probetütchen von Reinigungsmitteln) auszuwerfen. Wir appellieren diesbezüglich besonders an die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen!
6. Das Verteilen von kleinen Glasflaschen (z.B. Klopfer) an die Zuschauer ist zu unterlassen. Diese können nach dem Wegwerfen durch Fahrzeuge und Faschingswagen zu „Geschossen“ werden und zu schweren Verletzungen führen!
7. Das zum Auswerfen freigegebene Wurfmaterial (Bonbons, Müsliriegel, kleine Blumensträuße usw.) muss zur Vermeidung von Unfällen hinter die Zuschauer geworfen werden und nicht davor.
8. Das Verschießen von scharfer Munition, Böllern und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist vor, während und nach dem Karnevalsumzug nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung ist mit einer Anzeige der Polizei zu rechnen.
9. Zugteilnehmer mit Motivwagen, welche einen schweren LKW, Traktor oder Tieflader benutzen, müssen durch einen baulichen Schutz oder zusätzliche Wagenbegleiter sicherstellen, dass keine Personen gefährdet oder verletzt werden. Entsprechend der Erlaubnisbehörde sind diese Fahrzeuge und Anhänger auf beiden Seiten, pro Achse, mit je einer zuverlässigen volljährigen Person zu Fuß zu begleiten.
10. Der Karnevalsumzug unterliegt der StVO. Deshalb können alkoholisierte Fahrer strafrechtlich belangt werden. Die Fahrzeuge und Anhänger müssen dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen entsprechen. Auf den Punkt 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO) wird nochmals besonders hingewiesen! Bitte hierzu das gesonderte Merkblatt „Zugteilnahme mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen“ beachten!
11. Den Weisungen der Zug-Ordner, der Polizei, des Roten Kreuzes, sowie der Freiwilligen Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
12. Mitgeführte Musikanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn diese angemeldet wurden und die GEMA-Gebühr (30€ pro mitgeführter Soundanlage) vor Zugbeginn beim Veranstalter gezahlt wurde. Aus Rücksicht auf teilnehmende Musikkapellen und die Zugsprecher ist auf eine annehmbare Lautstärke zu achten.
13. Die Teilnahme und das Mitführen von Tieren jeglicher Art am Karnevalsumzug sind verboten

Von der Teilnahme ausgenommen sind Organisationen und Gruppierungen, welche diskriminierende/rechtsradikale/pornographische/gewaltverherrlichende/antisemitische Inhalte vertreten oder tolerieren, dass derartige Inhalte in ihren Reihen verbreitet werden



Karnevalsumzug in Röllfeld am 11.02.2024

Merkblatt des Veranstalters für die Nutzung von Soundanlagen

Beim Betrieb von Soundanlagen mit einer Stromversorgung durch Stromaggregate gilt:

1. Es dürfen nur Stromaggregate mit Diesel- oder Viertakt-Benzinmotoren verwendet werden. Zweitakt-Motoren mit Benzin/Öl-Mischung dürfen aus gesundheitlichen Gründen für Teilnehmer und Zuschauer wegen der entstehenden Abgase nicht verwendet werden.
2. Schallgedämpfte Stromaggregate sind zu bevorzugen.
3. Beim Einbau oder bei Verkleidung der Aggregate ist für **ausreichende Kühlung** zu sorgen (Brandgefahr durch Überhitzung).
4. Ein funktionsfähiger und verplombter **Feuerlöscher (6 kg) mit gültiger Prüfplakette** ist an gut erreichbarer Stelle mitzuführen.
5. Die **Lautsprecherboxen müssen links und rechts fest montiert sein.**
6. Die **Lautstärke** ist so einzustellen, dass der **Zugsprecher** die einzelnen Gruppen und Teilnehmer noch über die installierten Beschallungsanlagen vorstellen können. (Einmündung Mariengasse – Langgasse)
7. Vor Zugbeginn ist der Veranstalter verpflichtet, von den Zugteilnehmern mit Musikanlagen, eine **Pauschale über 25€ für GEMA-Gebühren zu kassieren**. Die Pauschale wird direkt am Wagen gerechnet und an die GEMA abgeführt.
8. Für Schäden und Unfälle, die durch den Betrieb von Stromaggregaten entstehen, haftet der Betreiber des Aggregates selbst. Wir empfehlen den Abschluss einer **Privathaftpflicht-Versicherung**, soweit nicht schon vorhanden.

Die genannten Punkte sind Bedingung für die Teilnahme am Karnevalsumzug. Verstöße und Nichtbeachtung können den sofortigen Ausschluss zur Folge haben. Für Schäden, welche durch Missachtung dieser Hinweise, sowie durch Nichtbefolgung der Anweisung der Polizei oder anderen Ordnungskräften entstehen, haftet der Verursacher.



Karnevalsumzug in Röllfeld am 11.02.2024

Merkblatt des Veranstalters für die Nutzung von Soundanlagen

Beim Betrieb von Soundanlagen mit einer Stromversorgung durch Stromaggregate gilt:

- 1. Es dürfen nur Stromaggregate mit Diesel- oder Viertakt-Benzinmotoren verwendet werden.** Zweitakt-Motoren mit Benzin/Öl-Mischung dürfen aus gesundheitlichen Gründen für Teilnehmer und Zuschauer wegen der entstehenden Abgase nicht verwendet werden.
- 2. Schallgedämpfte Stromaggregate** sind zu bevorzugen.
- 3.** Beim Einbau oder bei Verkleidung der Aggregate ist für **ausreichende Kühlung** zu sorgen (Brandgefahr durch Überhitzung).
- 4.** Ein funktionsfähiger und verplombter **Feuerlöscher (6 kg) mit gültiger Prüfplakette** ist an gut erreichbarer Stelle mitzuführen.
- 5. Die Lautsprecherboxen müssen links und rechts fest montiert sein.**
- 6.** Die **Lautstärke** ist so einzustellen, dass der **Zugsprecher** die einzelnen Gruppen und Teilnehmer noch über die installierten Beschallungsanlagen vorstellen können. (Einmündung Mariengasse – Langgasse)
- 7.** Vor Zugbeginn ist der Veranstalter verpflichtet, von den Zugteilnehmern mit Musikanlagen, eine **Pauschale über 25€ für GEMA-Gebühren zu kassieren**. Die Pauschale wird direkt am Wagen gerechnet und an die GEMA abgeführt.
- 8.** Für Schäden und Unfälle, die durch den Betrieb von Stromaggregaten entstehen, haftet der Betreiber des Aggregates selbst. Wir empfehlen den Abschluss einer **Privathaftpflicht-Versicherung**, soweit nicht schon vorhanden.

Die genannten Punkte sind Bedingung für die Teilnahme am Karnevalsumzug. Verstöße und Nichtbeachtung können den sofortigen Ausschluss zur Folge haben. Für Schäden, welche durch Missachtung dieser Hinweise, sowie durch Nichtbefolgung der Anweisung der Polizei oder anderen Ordnungskräften entstehen, haftet der Verursacher.